19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Simmerath-Modellflugplatz –

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss

Vorberatung im Planungsausschuss der Gemeinde Simmerath am 27. November 2025

Inhalt:

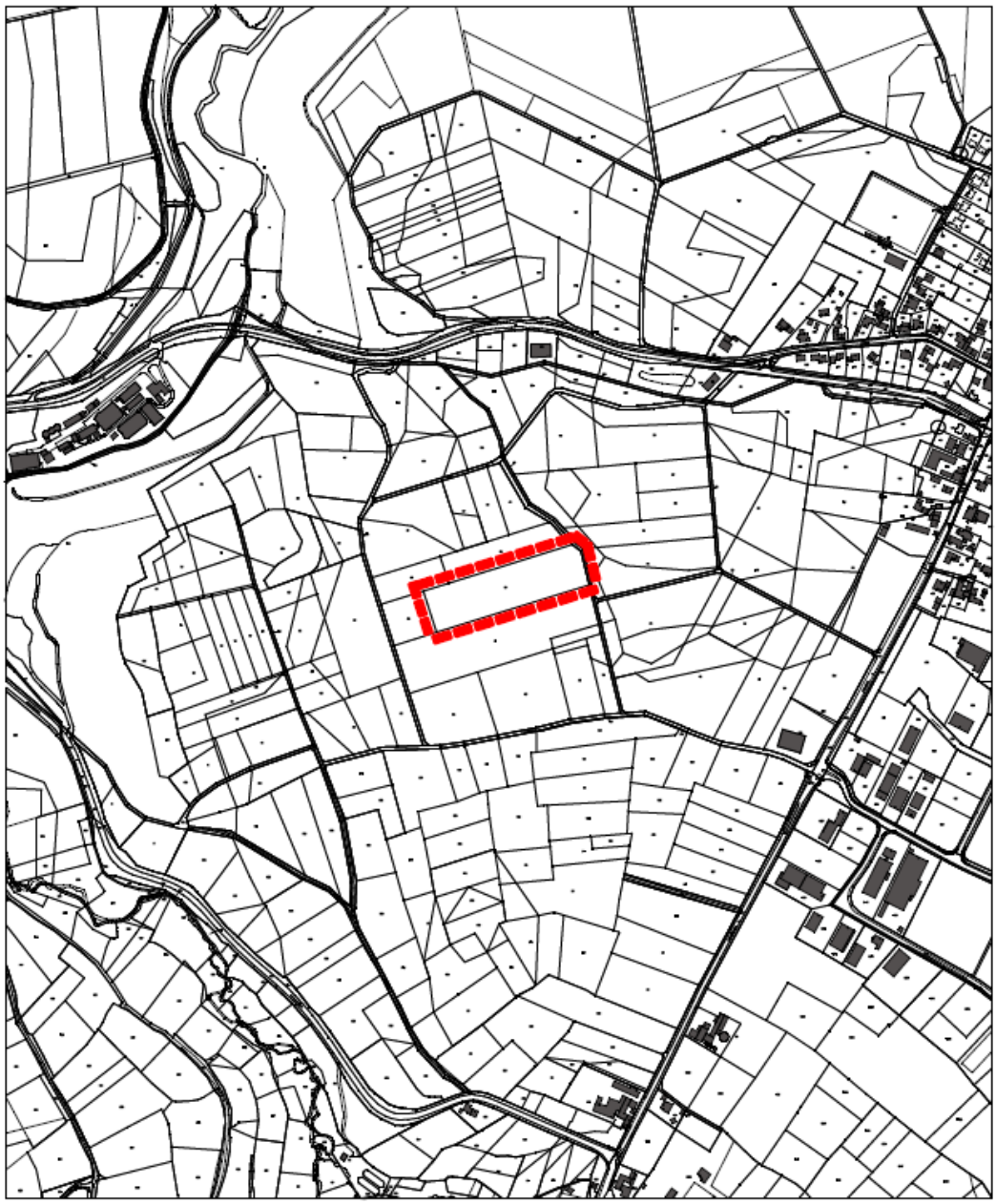
1. Übersichtsplan
2. Planzeichnung bisherige Darstellungen
3. Planzeichnung künftige Darstellungen
4. Planzeichenerklärung
5. Begründung mit Umweltbericht

Bearbeitung:

KRINGS
ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG
Rauchenauel 16
52152 Simmerath

M: +49 (171) 411 87 86
T: +49 (2472) 621 85 11
F: +49 (2472) 621 44 02
E-Mail: mail@architektur-krings.de
Webseite: https://www.architektur-krings.de

1.Übersichtsplan



Übersicht Planbereich
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

1. Planzeichnung bisherige Darstellungen



© Gemeinde Simmerath

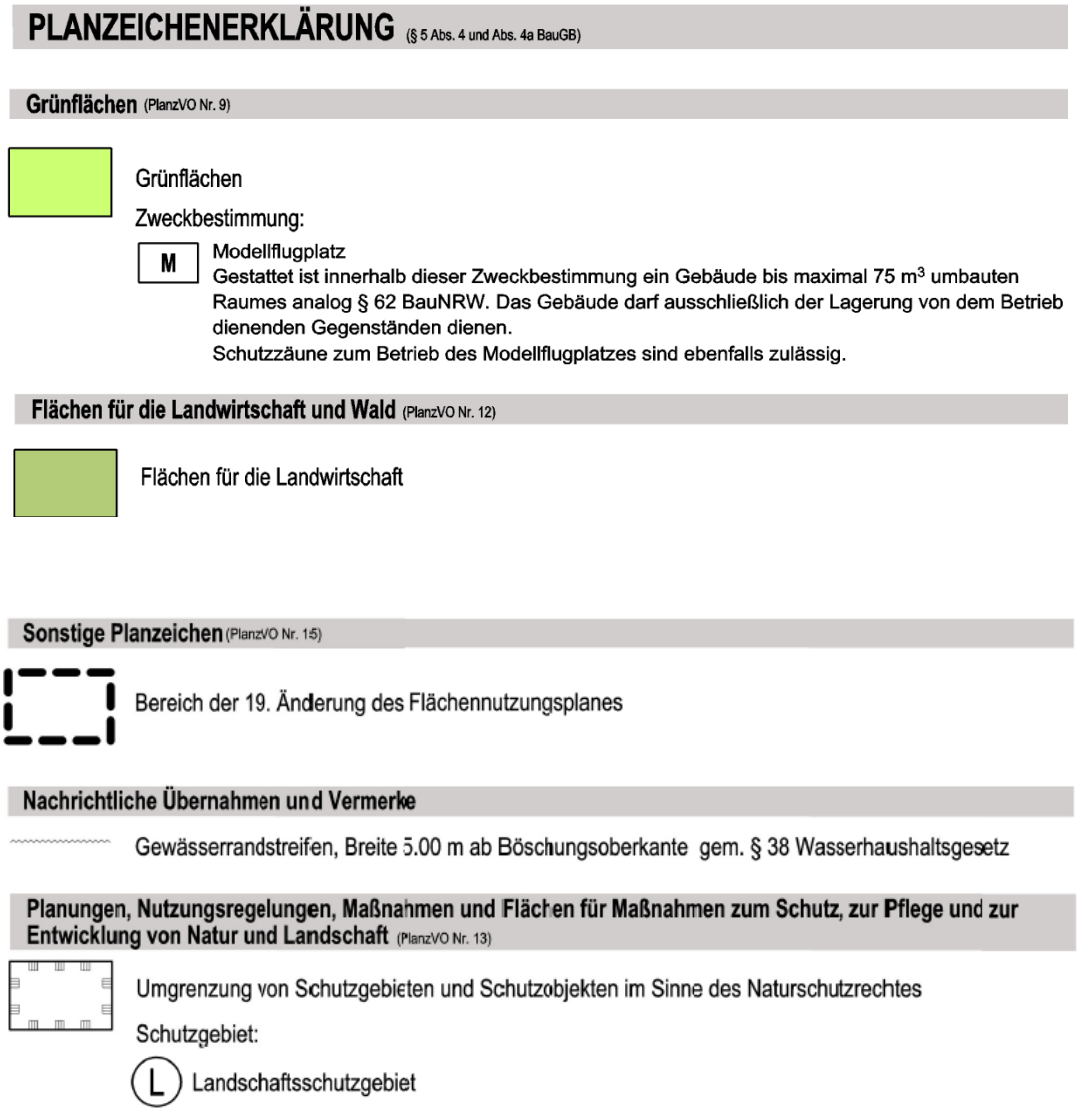
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

2. Planzeichnung künftige Darstellungen



(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen und KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

4. Planzeichenerklärung



(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

5. BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

A. Begründung

INHALT: A. Begründung

1. Allgemeine Vorgaben
1.1 Anlass und Ziel
1.2 Verfahrensstand
1.3 Lage des Plangebietes
1.4 Bestehende Situation
1.5 Vorhandenes Planungsrecht

2. Ziel und Zweck der Planung
2.1 Allgemeines
2.2 Städtebauliche Konzeption

3. Begründung der Planinhalte
3.1 Grünfläche
3.2 Nachrichtliche Übernahmen

4. Grund und Boden

5. Umweltbelange

B. Umweltbericht

A. BEGRÜNDUNG

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes **(Planzeichenverordnung – PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **(GO NRW – Gemeindeordnung für das Land NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW-Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018.

Alle in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - Bau NVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 G Zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

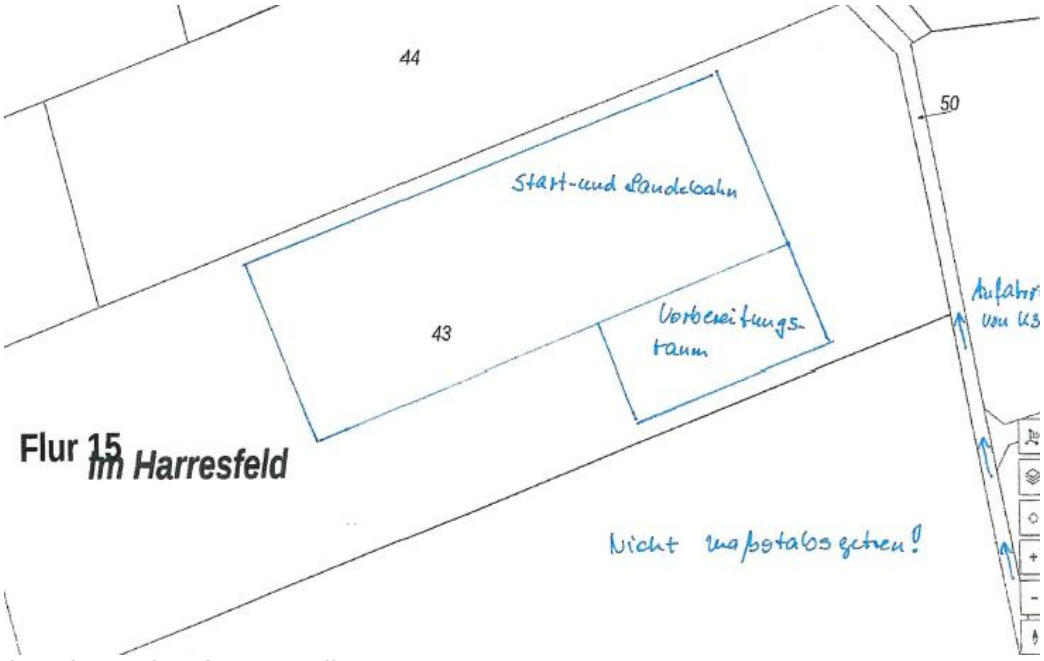
1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Anlass und Ziel



Beispiel Modellflugzeug
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

Auf Antrag des zukünftigen Pächters, der Modellfluggruppe Kranich 70 e.V. Simmerath soll die Planbereichsfläche der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundlage für die Errichtung eines Modellflugplatzes mit Flugwiese geschaffen werden. Auf dem Grundstück Gemarkung Simmerath, Flur 15, Flurstück 43 soll eine gemähte Fläche für Start- und Landebahn mit einer Größe von 40 x 100 m und einer Vorbereitungsfläche zum Aufrüsten der Modelle entstehen. Darüber hinaus wird beabsichtigt, ein kleines Gerätehaus zur Lagerung örtlich benötigter Gegenstände zu errichten. Dieses Gebäude soll maximal 75 m³ Raumvolumen haben, sodass es gem. § 62 BauONRW genehmigungsfrei wäre. Die Größe der Anlage beträgt 6000 m².
Diese Planung ist die Ersatzfläche für den bisherigen Modellflugplatz im Bereich Huppenbroich. Diese Fläche steht dem Verein nicht mehr zur Verfügung, weil der zwischen Verein und Verpächter laufende Vertrag gekündigt wurde.
Da der rechtsgültige Flächennutzungsplan hier zurzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ vorsieht ist eine Änderung in „Grünfläche mit Zweckbestimmung Modellflugplatz“ erforderlich. Die zunächst in der Sitzungsvorlage vom 27.02.2024 beschriebene Ausweisung „Fläche für die Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Modellflugplatz“ ist in dieser Kombination nicht möglich.
Weiter stellt der Landschaftsplan Nr. 5 Simmerath den Planbereich als Landschaftsschutzgebiet Rollesbroich dar.



Skizze Lageplan Antragsteller
(Quelle: Antragsteller)

Die geplante Nutzung steht nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete. Die ökologischen Auswirkungen werden detailliert in den zu

dieser Planung gehörenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) und der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 (ASP 1) untersucht und bewertet.
Ein langjähriger Pachtvertrag über 15 Jahre wurde zwischen dem Eigentümer der Fläche und dem Modellflugverein bereits geschlossen.
Gem. § 21F Abs. 3 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) ergibt sich eine Genehmigungsbefreiung für Flugmodelle bis 12 kg Startmasse. Es werden keine Verbrennungsmotoren oder Raketenantriebe verwendet. Auch ein Nachtflug wird nicht stattfinden.



Fläche Modellflugplatz - Blick von Osten
(Quelle: KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Fläche Modellflugplatz - Blick von Süden
(Quelle: KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



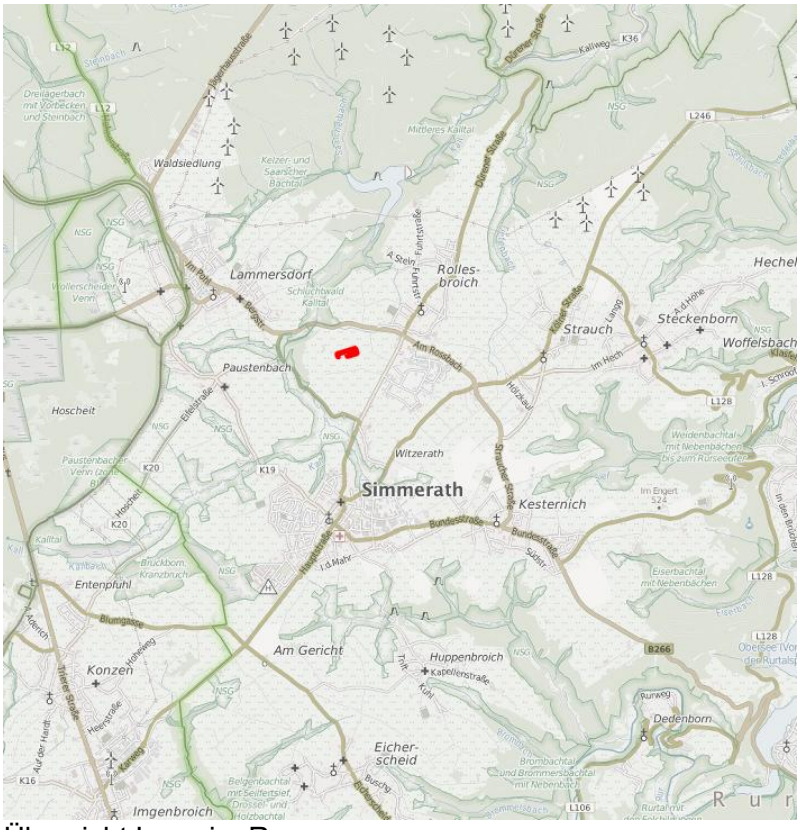
Fläche Modellflugplatz - südlicher Bereich
(Quelle: KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

1.2 Verfahrensstand

Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ wurde in der Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Simmerath am 26.11.2024 mit Annahme dieses Entwurfs beschlossen. Mit dem Aufstellungsbeschluss ist auch der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 1 BauGB und damit der Einleitung des Bauleitplanverfahrens ergangen.
Das, für eine Flächennutzungsplanänderung notwendige Landesplanerische Einvernehmen der Bezirksregierung Köln wurde mit Schreiben vom 17.03.2025 erteilt.
Nach erfolgter Frühzeitiger Beteiligung in der Zeit vom 27.01.2025 bis zum 10.03.2025 einschließlich gingen insgesamt Stellungnahmen ein. Hierin wurden keine Bedenken jedoch zwei Hinweise von den Behörden vorgetragen. Hiervon wurde ein Hinweis als nachrichtliche Übernahme zum Gewässerschutz aufgenommen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.
Nach erfolgter Offenlage durch den Beschluss des Planungsausschuss am 13.05.2025 in der Zeit vom 18.09.2025 bis 22.10.2025 einschließlich gingen insgesamt 15 Stellungnahmen der Behörden und keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Hier wurden keine Bedenken geäußert. Zwei Hinweise zur Erschließung und zur Parksituation wurden abgegeben. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun die Vorberatung im Planungsausschuss am 27.11.2025 erfolgen und hier die Empfehlung für die folgende Ratssitzung zum Feststellungsbeschluss formuliert werden.

1.3 Lage des Plangebietes

Der Planbereich liegt westlich des Gewerbegebietes Rollesbroich, östlich der Ortslage Paustenbach, südlich der Ortslage Rollesbroich und nördlich der Ortslage Witzerath.
Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der kartographischen Unterlage der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie umfasst die Parzelle 43, Gemarkung Simmerath, Flur 15.
Die mittlere Geländehöhe liegt bei 505.00 ü. NHN. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.45 ha.



Übersicht Lage im Raum
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

1.4 Bestehende Situation

Der Planbereich erfasst eine ursprüngliche Intensivgrünlandfläche, die bereits jetzt als kurzgemähte Rasenfläche ausgebildet ist. Die Fläche ist eben und umgrenzt von weiteren Intensivgrünlandflächen.
Erschlossen wird der Planbereich über einen etwa 3.00 m breiten Wirtschaftsweg, der im weiteren östlich an die K32, Dürener Straße gegenüber dem Gewerbegebiet Rollesbroich anschließt.



Luftbild
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)



Zuwegung über Wirtschaftsweg östlich
(Quelle: KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Angrenzendes Umland nördlich
(Quelle: KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

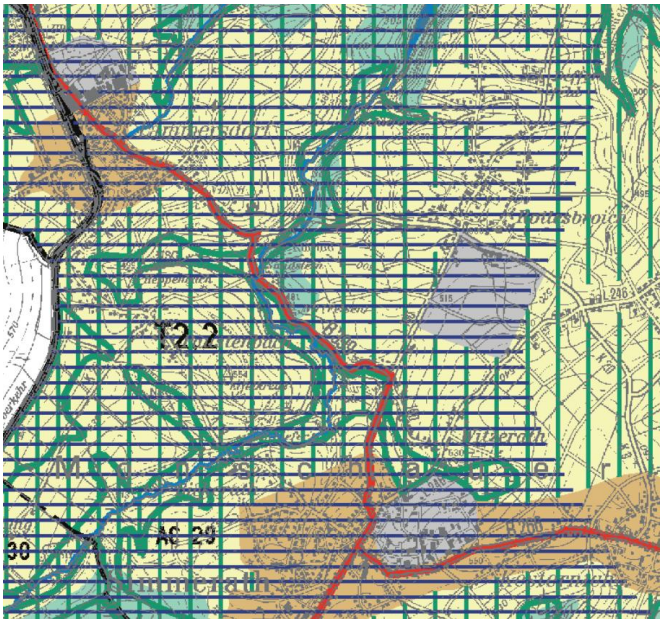


Angrenzendes Umland südlich
(Quelle: KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

1.5 Vorhandenes Planungsrecht

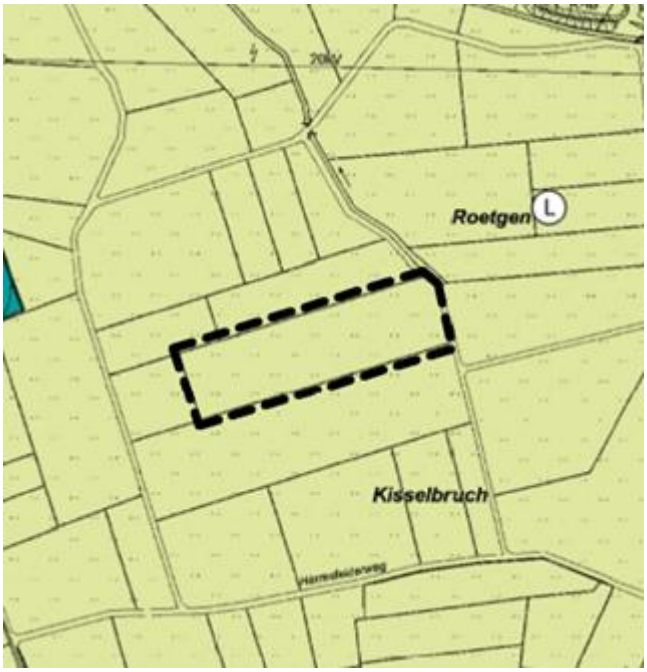
Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) umfasst räumlich die Kreise Stadt Aachen sowie die StädteRegion Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg.
Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Nr.26 vom 10. Juni 2003, S.301 bekannt gemacht.
Gemäß §16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 11.02.2001 wird der GEP Region Aachen damit Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Er ist von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
Der Planbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung Simmerath – Modellflugplatz ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.



Ausschnitt Bereich Simmerath-Rollesbroich
(Quelle: Bezirksregierung Köln)

Flächennutzungsplan



Aktuelle Darstellung Flächennutzungsplan
(Quelle: Gemeinde Simmerath 2025)

Landschaftsplan

Der Planbereich liegt in einem Schutzgebiet des Landschaftsplans Simmerath Nr. 5 Simmerath. Er befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes – Objektkennung LSG-5303-0020 - Objektbezeichnung: LSG-Rollesbroich.
Westlich lehnt sich an das LSG unmittelbar ein weiteres LSG an (5303-0029) ehe das Naturschutzgebiet Objektbezeichnung: NSG Schluchtwald Kalltal - Objektkennung: ACK-087 bzw. FFH Gebiet Kennung: DE-5303-302- Bezeichnung des Gebiets: Kalltal und Nebentäler folgt. Der Abstand zu NSG bzw. FFH-Gebiet beträgt ca. 460 m nach Südwest und ca. 340 m nach Norden.
Die geplante Nutzung steht nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete. Die ökologischen Auswirkungen werden detailliert in den zu dieser Planung gehörenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) und der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 (ASP 1) untersucht und bewertet.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr.5 Simmerath
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

2. Ziel und Zweck der Planung

2.1 Allgemeines

Die Planbereichsfläche der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Errichtung eines Modellflugplatzes mit Flugwiese dienen. Auf dem Grundstück

Gemarkung Simmerath, Flur 15, Flurstück 43 wird eine gemähte Fläche für Start- und Landebahn mit einer Größe von 40 x 100 m und einer Vorbereitungsfläche zum Aufrüsten der Modelle entstehen. Die Fläche dient als Ersatz für den bisherigen Modellflugplatz im Bereich Huppenbroich. Dort wurde für diese bisherige Nutzung der Pachtvertrag vom Verpächter gekündigt.
Der rechtsgültige Flächennutzungsplan für den vorliegenden Bereich stellt hier zurzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Deshalb ist für die künftige Nutzung eine Änderung in „Grünfläche mit Zweckbestimmung Modellflugplatz“ erforderlich.
Gem. § 21F Abs. 3 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) ergibt sich eine Genehmigungsbefreiung für Flugmodelle bis 12 kg Startmasse. Es werden keine Verbrennungsmotoren oder Raketenantriebe verwendet. Auch ein Nachtflug wird nicht stattfinden.

2.2 Städtebauliche Konzeption

Auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück, welches einer Verpachtung für eine Modellflugplatznutzung geeignet ist war ein ausreichender Abstand zu einer Bebauung zu beachten. Die betroffene Fläche der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen den Ortslagen Rollesbroich (300 m), Paustenbach (1700 m), Witzerath (800 m) und Gewerbegebiet Rollesbroich (400 m). Weiter nördlich verläuft die stark befahrene B 266 (300 m). Außerdem bietet sie durch ihre Ebenheit eine gute Voraussetzung. Auch das angrenzende Umland schließt sich eben an und ist wenig baumbestanden.
Eine langfristige Nutzung, besiegelt durch einen langfristigen Pachtvertrag mit Verlängerungsoptionen gewährleistet, dass es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine dauerhafte Festlegung einer Nutzung handelt.

3. Begründung der Planinhalte

3.1 Grünfläche, Zweckbestimmung „Modellflugplatz“

Als planungsrechtliche Grundlage zur Schaffung eines Modellflugplatzes dient die Flächenausweisung „Grünfläche“. Die Konkretisierung erfolgt über die Bestimmung des Zwecks „Modellflugplatz“. Hierin sind sowohl ein begrenzt großes Unterstellgebäude für Gerätschaften als auch ein Schutzzaun um das Modellflugplatzgelände zulässig. Diese sind zum reibungslosen Betrieb der Anlage erforderlich.

3.2 Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet
Die Planung umfasst eine Fläche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes V „Simmerath“ als Landschaftsschutzgebiet 2.2-13 „Rollesbroich“ festgesetzt wurde.
In diesem Bereich darf weder der Charakter des Gebiets verändert noch der besondere Schutzzweck (Erhaltung von Dauergrünland sowie der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, Erhaltung und Ergänzung der Hecken) zuwidergehandelt werden.
Aufgrund der Überschneidung der Gebietsausweisung wurde ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis in die Planung übernommen.

Gewässerschutz
Im nordöstlichen Randbereich des für die Nutzung als Modellflugplatz vorgesehenen Grundstücks verläuft das Gewässer „Zufluss zum Roßbach“.
Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist ein Gewässerrandstreifen von 5.00 m Breite ab Böschungsoberkante des Gewässers von baulichen und sonstigen Anlagen (Aufschüttungen, Wegen, Lagerschuppen, Holzunterständen u.Ä.) sowie von jeglicher Nutzung freizuhalten. Aus diesem Grunde erfolgt die nachrichtliche Übernahme dieser Regelung.

4. Grund und Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Die vorliegende Planung greift diese Voraussetzungen dahingehend auf, dass eine bereits erschlossene Fläche einer Ersatznutzung eines Modellflugplatzes zugeführt wird. Dafür wird die bisher genutzte Fläche im Gemeindegebiet wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

5. Umweltbelange

Landschaft
Mit der vorliegenden Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.
Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet, der für die Eingriffsermittlung das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) anwendet. Für die Anrechnung des ermittelten Wertes wird ein Umrechnungsfaktor x3 multipliziert, da das Ökokonto der Gemeinde Simmerath in einem anderen Biotopwertverfahren geführt wird (LUDWIG 1991).

Artenschutz
Ob eine Veränderung hinsichtlich des Artenschutzes mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden ist, ist vor dem Aufstellungsbeschluss und der frühzeitigen Beteiligung durch eine Artenschutzrechtliche Prüfung 1 (ASP 1) untersucht worden.
Das Gutachten hierzu beschäftigt sich mit dem Gelände welches zum Zeitpunkt der Begehung bereits als Rasenfläche hergerichtet und als Modellflugplatz genutzt wird.
Die Artenschutzrechtliche Prüfung untersucht die artenschutzrechtlichen Aspekte der Planungsinhalte der 19. Flächennutzungsplanänderung und bildet die erforderlichen Maßnahmen ab, die zur Vermeidung eines Eintretens der Zugriffsverbote §44 BNatschG zu beachten sind. Um das Eintreten der Zugriffsverbote zu verhindern (§ 44 BNatSchG), wurden Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Unter deren Berücksichtigung der Vorgaben ist das Eintreten der Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) ausgeschlossen.

B. UMWELTBERICHT

INHALT

1. Veranlassung und Rechtsgrundlagen
1.1 Anlass und Aufgabenstellung
1.2 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht

2. Beschreibung der Planung
2.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen
2.2 Räumliche Verhältnisse
2.3 Inhalt und wichtigste Ziele der 19. Flächennutzungsplanänderung – Simmerath - Modellflugplatz –

3. Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
3.1 Fachgesetze
3.2 Fachpläne
3.2.1 Landes- und Regionalplanung
3.2.2 Flächennutzungsplanung
3.2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
3.3 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

4. Darstellung und Bewertung der bestehenden Umweltsituation (Basisszenario)
4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
4.2 Geologie und Boden
4.3 Klima und Lufthygiene
4.4 Wasser
4.5 Landschaftsbild und Erholung
4.6 Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
4.7 Natura 2000-Gebiete
4.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
4.9 Flächen
4.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen
4.11 Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen

5. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen (Prognose)
5.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
5.2 Auswirkungen auf Geologie und Boden
5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene
5.4 Auswirkungen auf das Wasser
5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung

5.6 Auswirkungen auf Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
5.7 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete
5.8 Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
5.9 Flächen
5.10 Auswirkungen auf die Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen
5.11 Auswirkungen auf die Zusammenhänge, Vernetzungen. Wechselwirkungen
5.12 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Auswirkungen

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

7. Bilanzierung

8. Maßnahmen zur Kompensation

9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

10. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

12. Quellenverzeichnis

1.Veranlassung und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

1.2 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplans die Belange einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Vordergrund stehen. Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Verantwortung für den Klimaschutz sowie baukulturelle Aspekte, z.B. Stadtgestalt oder Landschaftsbild, müssen dabei beachtet und umgesetzt werden.
Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB), die am 20.07.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI.2023 I S. 184). in Kraft getreten ist, wurde das Baugesetzbuch durch die Anpassung an das Umwelt-Rechtshilfegesetz (02.06.2017),das Hochwasserschutzgesetz II (06.07.2017 / 05.01.2018) und das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt verändert.
Gemäß § 1 Absatz 6.7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen, insbesondere:

a) Die Wirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach Buchstabe a) bis d)
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

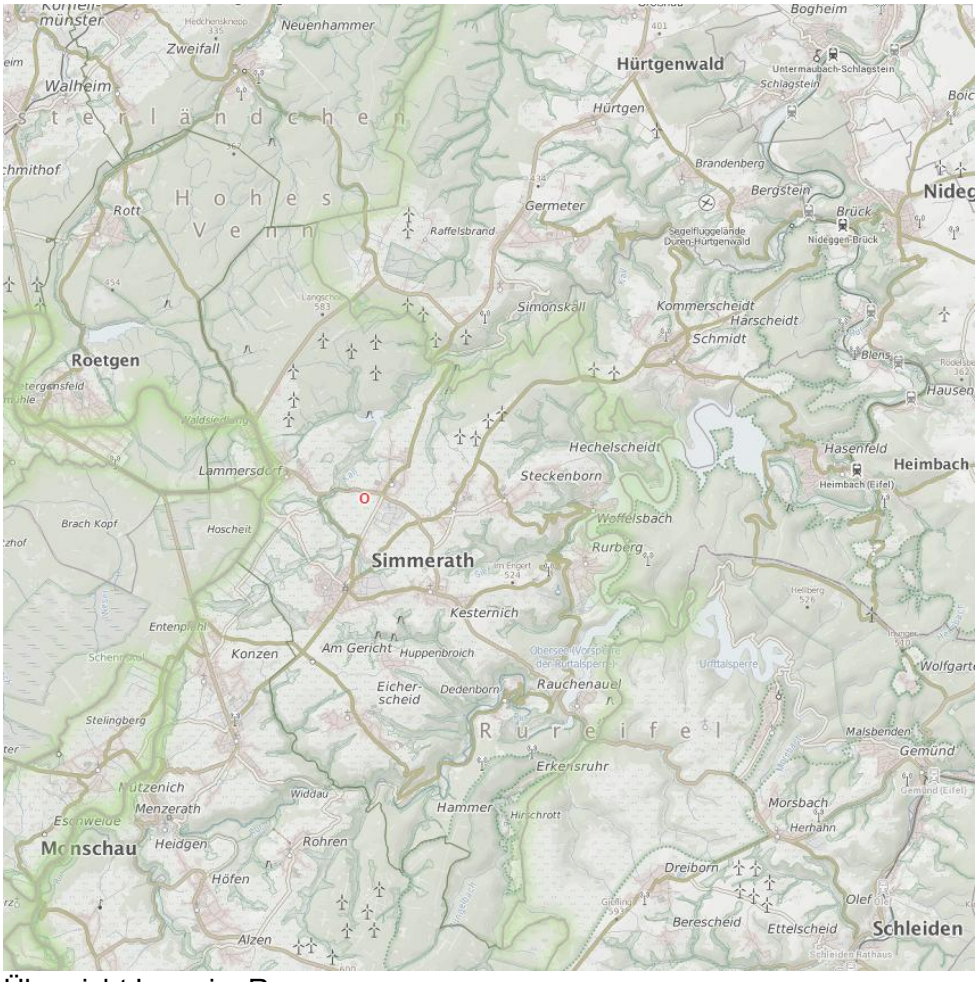
Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 gilt: Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.
Die mit dem Bauleitplanverfahren gleichzeitig durchgeführte Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs.4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt. Hierzu erfolgt eine Abschichtung zwischen den Planungsebenen (Flächennutzungsplan als übergeordnete Bauleitplanung und Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung).
Der vorliegende Umweltbericht erbringt diese Umweltprüfung und ist Teil der Begründung der 19. Flächennutzungsplanänderung.
Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag des Büros Krings sowie die Artenschutzrechtliche Untersuchung des Büros für Freiraumplanung D. Liebert sind in den Umweltbericht eingeflossen.
Der erforderliche Inhalt eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) besteht aus den folgenden Punkten:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes.
- Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan von Bedeutung sind sowie die Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Nicht-Durchführung (Null-Variante).
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und alternative Planungsmöglichkeiten.
 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.
 Beschreiben der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.
- Allgemein verständliche Zusammenfassung.

2. Beschreibung der Planung

2.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen

Simmerath liegt im südlichen Gebiet der StädteRegion Aachen im Regierungsbezirk Köln. Die direkten Nachbarstädte sind im Osten die Stadt Schleiden, im Norden die Gemeinde Roetgen und Süden die Stadt Monschau.



Übersicht Lage im Raum
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

2.2 Räumliche Verhältnisse

Simmerath gehört naturräumlich zu der Großlandschaft „Eifel“ und liegt hier im Bereich der „Nordeifel“.
Geomorphologisch umfasst Simmerath das Paläozoisches Bergland, montan mit Höhen zwischen 320.00 m ü.N.H.N. und 580.00 m ü.N.H.N.
Die Lage des Planbereichs, welches sich östlich des Tals der Kall befindet, wird geprägt von Wiesenflachen, die als Intensivweideland genutzt werden.

2.3 Inhalt und wichtigste Ziele der 19. Flächennutzungsplanänderung – Simmerath - Modellflugplatz –

Auf Antrag des zukünftigen Pächters, der Modellfluggruppe Kranich 70 e.V. Simmerath soll die Planbereichsfläche der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die

Grundlage für die Errichtung eines Modellflugplatzes mit Flugwiese geschaffen werden. Auf dem Grundstück Gemarkung Simmerath, Flur 15, Flurstück 43 soll eine gemähte Fläche für Start- und Landebahn mit einer Größe von 40 x 100 m und einer Vorbereitungsfläche zum Aufrüsten der Modelle entstehen.
Diese Planung ist die Ersatzfläche für den bisherigen Modellflugplatz im Bereich Huppenbroich. Diese Fläche steht dem Verein nicht mehr zur Verfügung, weil der zwischen Verein und Verpächter laufende Vertrag gekündigt wurde und von seitens des Verpächters keine Bereitschaft mehr existiert, dieses Gelände in Zukunft wieder zu diesem Zweck verpachten.
Da der rechtsgültige Flächennutzungsplan hier zurzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ vorsieht ist eine Änderung in „Grünfläche mit Zweckbestimmung Modellflugplatz“ erforderlich.
Weiter stellt der Landschaftsplan Nr. 5 Simmerath den Planbereich als Landschaftsschutzgebiet Rollesbroich dar.

3. Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

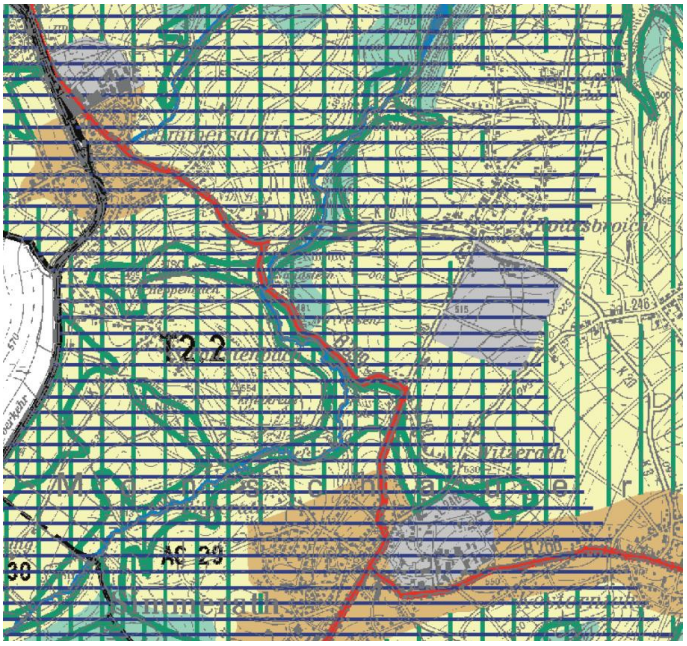
3.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technische Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

3.2 Fachpläne

3.2.1 Landes- und Regionalplanung

. Der Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung - Simmerath – Modellflugplatz - ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016) als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt.



Ausschnitt Bereich Simmerath-Rollesbroich
(Quelle: Bezirksregierung Köln)

3.2.2 Flächennutzungsplan



Aktuelle Darstellung Flächennutzungsplan
(Quelle: Gemeinde Simmerath 2025)

Landschaftsplan

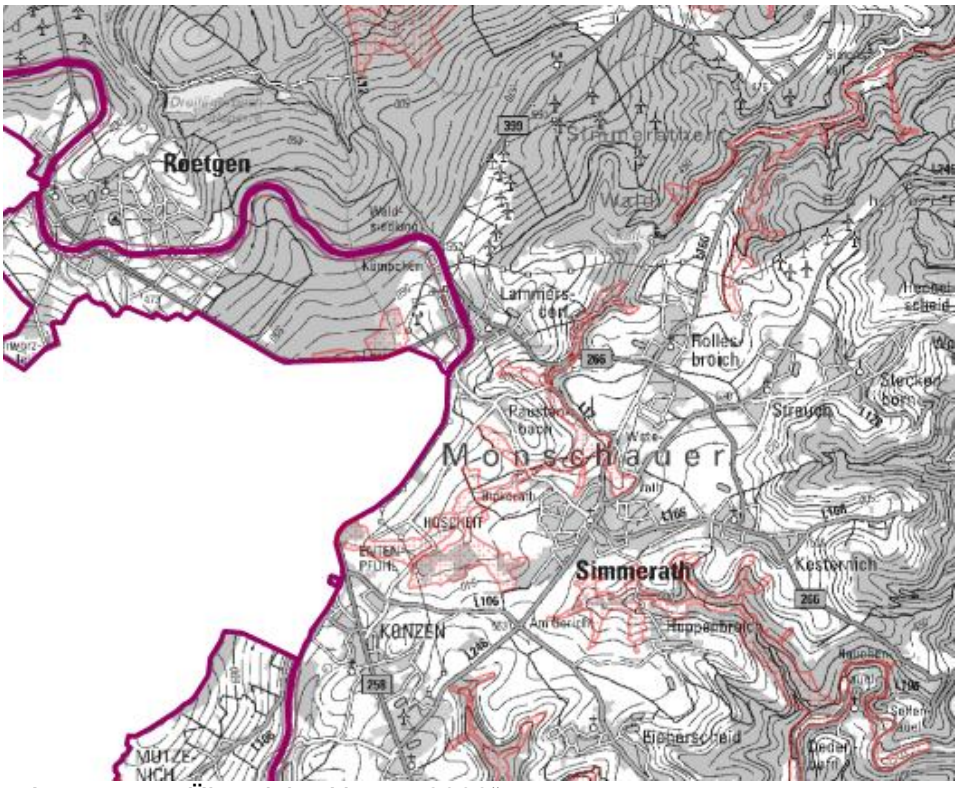
Der Planbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Simmerath Nr. 5. Weiter östlich schließt ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet an den Planbereich an.
Für den Planbereich liegt eine Ausweisungen als Schutzgebiet vor.
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes – Objektkennung LSG-5303-0020 - Objektbezeichnung: LSG-Rollesbroich.
Westlich lehnt sich an das LSG unmittelbar ein weiteres LSG an (5303-0029) ehe das Naturschutzgebiet Objektbezeichnung: NSG Schluchtwald Kalltal - Objektkennung: ACK-087 bzw. FFH Gebiet Kennung: DE-5303-302- Bezeichnung des Gebiets: Kalltal und Nebentäler folgt. Der Abstand zu NSG bzw. FFH Gebiet beträgt ca. 460 m nach Südwest und ca. 340 m nach Nord.
Die geplante Nutzung steht nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete. Die ökologischen Auswirkungen werden detailliert in den zu dieser Planung gehörenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) und der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 (ASP 1) untersucht und bewertet.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr.5
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

3.2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu europaweit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten stehen im Mittelpunkt der Europäischen Union.
In Deutschland umfasst das Gebietsnetz 15.3 % der Landesfläche und setzt sich aus den nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebieten zusammen.
Hier stehen der Schutz gefährdeter Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund.



. Auszug aus Übersicht „Natura 2000“
(Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)

3.3 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
Mensch	Bundesnaturschutz-Gesetz, Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW	-Schutz, Pflege, Entwicklung und erforderlichen Falls Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebens-Grundlage des Menschen. -Als Erholungsraum auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum.
	Baugesetzbuch (BauGB)	-Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutz gesetz	-Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, u.a.)
	TA Lärm	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 und DIN 45691	-Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig: die Verringerung von Geräuschimmissionen soll die insbesondere

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
		am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –Minderung bewirkt werden.
Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft	Bundesnaturschutz-Gesetz, Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW	-Dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume. -Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Landschaft. -Prüfung der Belange des Artenschutzes bei allen Planungs-vorhaben.
	Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW	-Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung einschließlich Wiederbegrünung offener Flächen. -Schutz, Pflege und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushalts sowie der Lebensräume und Lebens-Bedingungen -Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen
	Baugesetzbuch (BauGB)	-Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche,

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
		Boden, Wasser, Luft, Klima, und das natürliche Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen.
Geologie und Boden	Baugesetzbuch (BauGB) Bundes-bodenschutzgesetz (BBodSchG)	-Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. -Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktion des Bodens, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie durch verursachte Gewässerver-unreinigungen.
Wasserhaushalt	Wasserhaushaltsgesetz § 31aund §78 b Abs.1 Landeswassergesetz § 51a	-Der schadlose Wasserabfluss ist zu gewährleisten und der Entstehung von Hochwasserschäden vorzubeugen. -Niederschlagswasser ist zu versickern oder ortsnah direkt in ein Gewässer einzuleiten.

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
	Baugesetzbuch (BauGB)	-Der sachgerechte Umgang mit Abwasser §1 Abs. 6 Nr. 7e
Lufthygiene	Baugesetzbuch §1 (BauGB)	-Die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität § 1Abs. 6 Nr. 7e -Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie § 1 Abs. 6 Nr.7 f
	Bundesimmissions-schutzgesetz	-Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Flächen und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen.
	TA Luft	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
Klima	Baugesetzbuch §1Abs.5 (BauGB)	-Bauleitplanung hat in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu erfolgen.
	Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW	-Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Hierbei hat der Aufbaueiner

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
		nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch §1(BauGB) Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022	-Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. -Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wenn der engeren Umgebung von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen	Baugesetzbuch §1Abs.7 (BauGB)	-Unbeschadet des §50 Satz 1des Bundesimmissions-schutzgesetzes sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katstrophen zu erwarten sind, auf die Belange von Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Flächen und

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
		der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter zu überprüfen.

4. Darstellung und Bewertung der bestehenden Umweltsituation - Basisszenario

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter basierten auf vorhandenen Karten, Gutachten oder sonstigen formellen und informellen Plänen. Eigene flächenhafte Kartierungen oder Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Beschreibung der Schutzgüter orientiert sich hierbei an § 1 Abs. 7 BauGB. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
- **Geologie und Boden**
- **Luft und Klima**
- **Wasser**
- **Landschaftsbild und Erholung**
- **Mensch, Bevölkerung und Gesundheit**
- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**
- **Flächen**
- **Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen sowie deren Wirkungsgefüge untereinander**

Ausgewertet wurden dabei:

1. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Büro Krings)
2. Artenschutzrechtliche Untersuchung (Büro für Freiraumplanung D. Liebert)

4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Mit der vorliegenden Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet, der für die Eingriffsermittlung das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) anwendet. Für die Anrechnung des ermittelten Wertes wird ein Umrechnungsfaktor x3 multipliziert, da das Ökokonto der Gemeinde Simmerath in einem anderen Biotopwertverfahren geführt wird (LUDWIG 1991). Das entstehende Ausgleichsdefizit wird hierüber verrechnet.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag erfasst die gesamte Planbereichsfläche. Zwar

ist hier bereits eine Schnittrasenfläche mit einem Flächenanteil von 6000 m² angelegt worden, jedoch geht der Landschaftspflegerische Fachbeitrag von dem Ausgangszustand vor der Modellflugplatznutzung aus.

Artenschutzrechtliches Gutachten
Das Gutachten erfasst die Arten im Bestand und die Auswirkungen der Planung auf die Fauna. Die Prüfung untersucht die artenschutzrechtlichen Aspekte der Planungsinhalte der 19. Flächennutzungsplanänderung und bewertet die Situation in Hinblick auf die Zugriffsverbote §44 BNatschG im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Modell-flugplatzes.
Im Zuge der Prüfung wurden KEINE artenschutzrechtlichen Konflikte identifiziert, die eine Beachtung von Vermeidungs-, Vorsorge oder CEF-Maßnahmen erfordern würden.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auf.

4.2 Geologie und Boden

Die Gemeinde Simmerath, die zu der Großlandschaft „Eifel“ gehört, liegt auf einem erdgeschichtlich sehr alten Untergrund aus einem Bodentyp aus Braunerde, schwach und selten mittel basenhaltig, örtlich pseudovergleyt. Seltene Böden mit besonderer Bedeutung für Natur- und Kulturgeschichte sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft sind im Planbereich vorhanden.
Der Bereich wurde landwirtschaftliche Fläche genutzt und ist von hoher Bedeutung.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Geologie und Boden auf.

4.3 Klima und Lufthygiene

Der Untersuchungsraum ist Teil der Aachener Börde und liegt im Westen Deutschlands. Die Wetterlage in dieser Region ist vom ausgleichenden Einfluss des Atlantiks geprägt. Demzufolge sind die Sommer nicht allzu heiß und die Winter bis auf wenige kurze Zeitphasen mild. Die langjährige Jahresmittel-Temperatur liegt zwischen 8.2 und 9.2 °C. Kontinentale Einflüsse oder trockene Kälte aus Osteuropa können sich in einigen Regionen Deutschlands im Winter oft länger festsetzen, in der Eifel halten die atlantischen Einflüsse mit milderer Meeresluft meist zeitnah dagegen.
Im Norden des Planbereichs verläuft die stark befahrene Bundesstraße B266. Es kann jedoch dennoch davon ausgegangen werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen im Planbereich und Umfeld zurzeit nicht durch relevante

Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.



Klimakarte Aachener Börde
(Quelle: Lanuv)

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Klima und Lufthygiene auf.

4.4 Wasser

Grundwasser

Als Grundwasser wird das ständig vorhandene unterirdische Wasser bezeichnet, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt.
Grundwasser entsteht durch die Versickerung von Niederschlagswasser sowie durch latenten Zuzug von Oberflächenwasser aus Flüssen und Seen in Boden- und Gesteinshohlräume. Gemäß der vorgenannten Definition wird deutlich, dass das Schutzgut Wasser als ein wichtiger abiotischer Faktor im engen Kontakt zu anderen Schutzgütern ist und insbesondere der Geologie und dem Boden steht. Das Grundwasser ist an Transport- und Umsetzungsprozessen beteiligt und übernimmt als Trinkwasserreservoir eine übergeordnete Bedeutung. Aufgrund der bisherigen, unversiegelten Böden ist die Grundwasserneubildungsrate in dem Bereich der Flächennutzungsplanänderung ungestört.

Oberflächenwasser
Im Planbereich fällt Oberflächenwasser an. Dieses versickert über den unversiegelten Boden oberflächig und kann so flächig in den Untergrund eindringen und Grundwasserneubildungsrate positiv beeinflussen.

Gewässer
Im nordöstlichen Randbereich des für die Nutzung als Modellflugplatz vorgesehenen Grundstücks verläuft das Gewässer „Zufluss zum Roßbach".

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine hohe Empfindlichkeit für das Schutzgut Wasser auf.

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild der Freifläche zwischen den Ortslagen Rollesbroich, Witzerath, Paustenbach und Gewerbegebiet Rollesbroich ist zum einen geprägt von der Topographie und dem naheliegenden westlich liegenden Flusstal der Kall.
Prägende Strukturen bilden die wechselnden Naturelemente von fragmenthaften Einzelbäumen und Baumgruppen an den Parzellenrändern der umliegenden Grundstücke mit Weiden und Wiesen.
Das Tal der Kall ist bewaldet. Insbesondere die Wirtschaftswege werden von den Menschen als naheliegender Erholungsort für Spaziergänge genutzt.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine hohe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung auf.

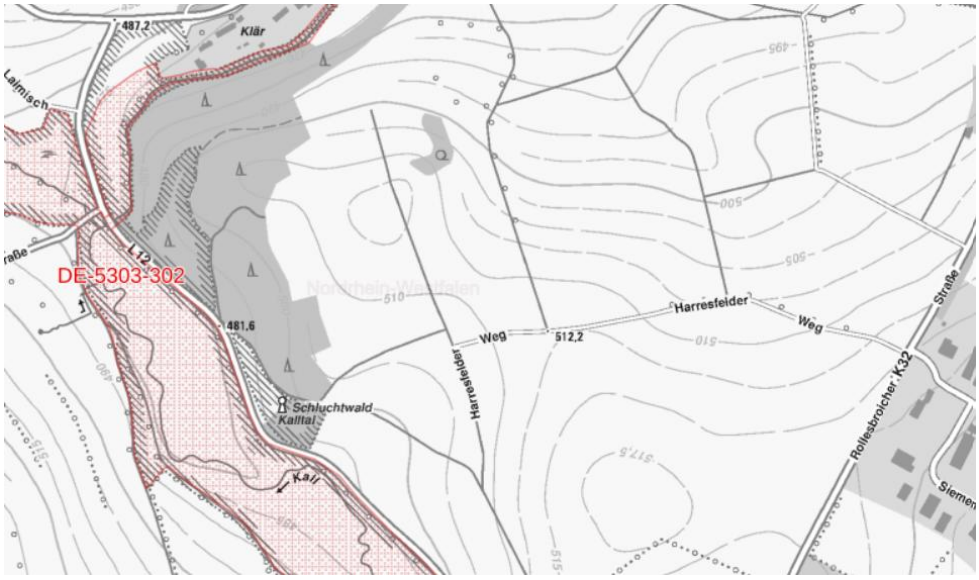
4.6 Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Der Bereich der 19. Flächennutzungsplanänderung steht dem Menschen als naturräumlicher Erlebnisraum zur Verfügung und trägt damit sekundär zur menschlichen Gesundheit bei. Die Fläche ist nur visuell für den Menschen erlebbar.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit auf.

4.7 Natura-2000-Gebiete

Gebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie liegen nicht im Bereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das nächstgelegene als solches ausgewiesene Gebiet liegt weiter als 300 m entfernt. Es handelt sich um das Schutzgebiet mit der Bezeichnung DE-5303-302, welches ca. 400 m westlich liegt.
Die Bezeichnung des Gebiets lautet: Kalltal und Nebentäler. Weitgehend naturnahes Bachsystem im Mittelgebirge mit Nebentälern und Hangbereichen. Es dominieren Grünland und Waldnutzung.
Für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn haben die naturnahen Fließgewässer sowie die prioritären und in ihrer Ausstattung vollständigen Auwälder des Kalltales und seiner Nebentäler eine herausragende Bedeutung. Weiterhin ist das Gebiet durch Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hochmoore, magere Flachlandmähwiesen und Hainsimsen-Buchenwald als wertvoll charakterisiert. Dies zeigen die Vorkommen des Bibers, des Eisvogels sowie der Fledermausarten.



Natura 2000-FFH-Gebiete
(Quelle: Lanuv)

4.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Innerhalb Simmeraths sind derzeit 209 Objekte als Denkmal ausgewiesen. Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder aus Teilen baulicher Anlagen bestehen. Im als auch in unmittelbarer Nähe des Planbereiches der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich kein bekanntes Bau- oder/und Bodendenkmal.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auf.

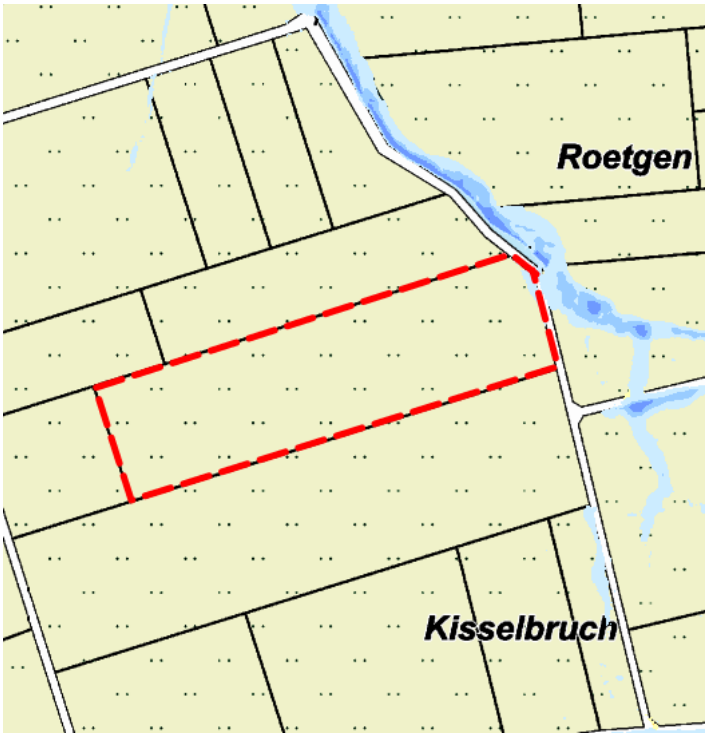
4.9 Flächen

Der Bereich der 19. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1.45 ha. Das Geländeprofil ist eben und unversiegelt. Die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche war Mahd- und Viehwiese.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für das Schutzgut Flächen auf.

4.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen

Der Planbereich ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Insofern besteht auf Grund dieser geologischen Gegebenheiten eine Möglichkeit, dass es zu den schweren Unfällen oder Katastrophen kommen kann.
Die Starkregengefahrenhinweiskarte der StädteRegion Aachen stellt entlang des Wirtschaftsweges angrenzend im östlichen Bereich eine Betroffenheit dar.



Starkregengefahrenhinweiskarte
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für das Schutzgut Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen auf.

4.11 Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen

Unter den Zusammenhängen, Vernetzungen und Wechselwirkungen ist die Beziehung zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Flächen, Wasser, Klima und Landschaft. Bei der Prognose und Bewertung von Planungs- und Eingriffsfolgen sind auch die Vernetzungen der Umweltkomponenten zu berücksichtigen.
Damit ist eine medienübergreifende Prüfung verbunden.
Insgesamt kann man im Basisszenario des Zusammenspiels der Schutzgüter feststellen, dass die unversiegelten Böden einen maßgebenden Einfluss auf die Neubildungsrate des Grundwassers und den freien Abfluss des Oberflächenwassers haben.
Auch die Gliederung des Landschaftsbildes mit dem nahen, bewaldeten Kalltaleinschnitt prägt den Raum.
Der Planbereich unterliegt einer Vernetzung vielfältiger Schutzgüter. Der Zusammenhang mit der dort erlebbaren Erholung für den Menschen und damit der, der Gesundheit des

Menschen dienenden Freizeitwert ist bedeutsam.
Die Vernetzungen oder die Wechselwirkungen von Klima, Geologie und Boden oder aber auch Fauna und Flora sind weniger auffällig und im durchschnittlichen Bereich anzusiedeln.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für die Schutzgüter Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen auf.

5. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen - Prognose

Im Folgenden werden die potenziellen bau, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt und ihre einzelnen Faktoren dargestellt. Dabei werden auch die jeweiligen Vorbelastungen benannt.
Baubedingt sind alle Wirkfaktoren, die meist nur temporär während der Bauphase Wirkungen, auftreten. Anlagebedingt sind im Gegensatz dazu alle vom Vorhaben ausgehenden die durch die Anlage selbst und nicht durch den Bau oder Betrieb bedingt sind.
Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, wie Eine Veränderung der natürlichen Gegebenheiten, den Verlust an Vegetation und Lebensräumen für Tierarten und zusätzliche Versiegelung oder Flächenzerschneidung.
Betriebsbedingt sind die Wirkfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit dem Betreib einer Anlage zusammen hängt. Typisch sind hier Schadstoff- oder Lärmimmissionen.
Beschrieben werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt, also auf Geologie oder Böden, auf den Wasserhaushalt bei Grundwasser und Fließgewässern, auf Klima und Lufthygiene, Mensch, Flora, Fauna, Fläche, Biotope, das Landschaftsbild, die Erholung in der Landschaft und auf Kultur und Sachgüter.
Weiter werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen dargelegt. Es wird aufgezeigt, wo Umweltauswirkungen nicht vermeidbare Konflikte bewirken, die gegebenenfalls an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen.

5.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Ursprungsgelände der 19. Flächennutzungsplanänderung überlagert umfänglich intensiv gedüngte Fettweiden. Regelmäßig wurde Gülle aufgebracht. Infolge dessen ist das Grünland recht artenarm und wird floristisch durch Arten der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen- bzw. Weidengesellschaften geprägt.
Kurzzeitige baubedingte Störungen, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen (Munlv 2007).
Im Zuge der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 wurden keine artenschutzrechtlichen Konflikte identifiziert, die eine Beachtung von Vermeidungs-, Vorsorge oder CEF-Maßnahmen erfordern würden.
(Quelle: ASP 1 D. Liebert)

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:
Keine.

Prognose:
Es sind keine bedeutenden und schützenswerte Bestände von Tieren, Pflanzen und biologische Vielfalt vorhanden. Der Eingriff in die Lebensräume von Pflanzen und Tieren erfordert bei der künftigen Nutzung geringe Ausgleichsmaßnahmen über das Ökokonto der Gemeinde Simmerath.
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als gering bewertet.

5.2 Auswirkungen auf Geologie und Boden

Durch die geplanten Maßnahmen verliert der Boden im Plangebiet in geringem Umfang seine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts.
Der geplante Modellflugplatz greift nicht in die natürliche Geländegestalt ein.
Auch die Böden im Umfeld werden nicht gefährdet, verdichtet oder verändert.
Das Vorhaben stellt keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da der Boden hier seine vielfältigen, natürlichen Funktionen beibehält.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Geologie und Boden werden als gering bewertet.

5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene

Eine bisher bewachsene und versickerungsfähige Fläche wird weiterhin in der Nutzung als Modellflugplatz rasenbestanden und unversiegelt bleiben. Dies führt zu keiner Umwandlung des bisherigen Freilandklimatops hin zu einem Stadtklimatop.
Dabei werden potenzielle Kaltluft-Entstehungsbereiche und Kaltluftbahnen beibehalten.
Die Entstehung von Frischluft wird nicht eingeschränkt. Durch den Ziel- und Quellverkehr wird die Belastung der Luft durch Verkehrsimmissionen wie Abgase und Feinstaub gegenüber der Ausgangssituation geringfügig zunehmen.

Gem. § 21F Abs. 3 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) ergibt sich eine Genehmigungsbefreiung für Flugmodelle bis 12 kg Startmasse. Es werden keine Verbrennungsmotoren oder Raketenantriebe verwendet. Auch ein Nachtflug wird nicht stattfinden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:
Keine

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:
Keine

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene werden als gering bewertet.

5.4 Auswirkungen auf das Wasser

Mit der Umsetzung des Vorhabens innerhalb der künftigen Grünfläche werden keine versickerungsfähiger Böden versiegelt, auch die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt. Das Oberflächenwasser wird auch weiter frei und oberflächig in den Untergrund versickert.
Es sind keine Baumaßnahmen geplant, die das Grundwasser durch die Lagerung bodenfremder Materialien oder durch Stoffeinträge gefährdet werden.
Oberflächengewässer und Wasserschutzzonen sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.
Das im nordöstlichen Randbereich des Planbereichs verlaufende Gewässer „Zufluss zum Roßbach“ wird von der Planung voraussichtlich deshalb nicht berührt, weil eine entsprechende nachrichtliche Übernahme des § 38 Wasserhaushaltsgesetz zu einem einzuhaltenden Gewässerrandstreifen von 5.00 m Breite ab Böschungsoberkante des Gewässers in die Planung übernommen wurde.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:
Keine

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:
Keine

Prognose:
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird als gering bewertet.

5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Freifläche zwischen den Ortslagen Rollesbroich, Witzerath, Paustenbach und Gewerbegebiet Rollesbroich welches geprägt ist von der Topographie und dem naheliegenden westlich liegenden Flusstal der Kall werden als gering betrachtet. Prägende Strukturen in Form von fragmenthaften Einzelbäumen und Baumgruppen an den Parzellenrändern der umliegenden Grundstücke mit Weiden und Wiesen werden durch die künftige Nutzung des Modellflugplatzes nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:
Keine

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:
Keine

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung werden als gering bewertet.

5.6 Auswirkungen auf Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Mit der Realisierung des Vorhabens wird in einem naturräumlichen Erlebnisraum ein Aufenthaltsort für Menschen geschaffen. Mit Umwandlung eines Teils des Planbereiches in eine Fläche für einen Modellflugplatz wird der Wert der Fläche für die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt und bietet die positive Grundlage für das Sozialgefüge eines Vereins im Bereich der Gemeinde Simmerath.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit werden als gering bewertet.

5.7 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Gebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie liegen nicht im Bereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das nächstgelegene als solches ausgewiesene Gebiet liegt weiter als 300 m entfernt. Es handelt sich um das Schutzgebiet mit der Bezeichnung DE-5303-302, welches ca. 400 m westlich liegt. Die zu erwartenden Flugbewegungen gehen in die abgewandte Richtung.

Prognose:
Die Auswirkungen auf das Schutzgut wird als gering bewertet.

5.8 Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit der Realisierung des Vorhabens wird es zu keiner Betroffenheit auf Kultur- und Sachgüter kommen.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden als gering bewertet.

5.9 Flächen

Es werden mit der Planung bislang unversiegelte mit einer landwirtschaftlichen Nutzung einer sportlichen Nutzung zugeführt. Der Planbereich betrifft eine Flächengröße von 1.45 ha. Diese Flächen stehen künftig auf lange Sicht der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die Planbereichsfläche als Ersatz einer bisherigen Modellflugplatzfläche im Gemeindegebiet dient und der vorherige Flugplatz nun wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, ist keinerlei negative Bilanz zu erkennen.

Prognose:
Die Auswirkung auf das Schutzgut Flächen wird als gering bewertet.

5.10 Auswirkungen auf die Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen

Mit der Realisierung des Vorhabens ist über das bisherige Maß der umliegenden Nutzungen mit keiner Zunahme der Gefährdung durch schwere Unfälle oder Katstrophen zu rechnen.
Aufgrund der Lage im Bereich der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse R besteht eine Möglichkeit, dass es zu schweren Unfällen oder Katastrophen kommen kann. Da jedoch keine massiven Bauten in diesem Bereich geplant sind ist die Betroffenheit von dieser Gefährdung eher gering.
Die Starkregengefahr liegt außerhalb weiter östlich des Planbereichs.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Auswirkungen auf Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen werden als gering bis mittel bewertet.

5.11 Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen

Der Zusammenhang der Schutzgüter Wasser und Böden wird künftig durch die Planung nicht beeinträchtigt – die Grundwasserneubildungsrate wird beibehalten und der Abfluss der Niederschlagswässer wird weiterhin oberflächig versickern. Die Gliederung des Landschaftsbildes erfährt keine Veränderung. Die Vernetzungen oder die

Wechselwirkungen von Klima, Geologie und Boden oder aber auch Fauna und Flora sind auch nach Durchführung der Planung weniger auffällig.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu Zusammenhängen, Vernetzungen und Wechselwirkungen untereinander werden als gering bewertet.

5.12 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Auswirkungen

Das Planverfahren bedeutet für die überwiegende Anzahl der Umweltbelange keinen bedeutenden Eingriff. Der Untersuchungsbereich behält bei der künftigen Nutzung seine natürlichen Bodenfunktionen und geht nicht als natürlicher Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass durch das geplante Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.
Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Gesamtprognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter und Schutzgüter untereinander werden als gering bewertet.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung - Null-Variante

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist in den Unterpunkten zu den jeweiligen Belangen im Einzelnen dargestellt.
Ohne Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung für einen Modellflugplatz von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche Zweckbestimmung: Modellflugplatz“ bliebe die Fläche weiterhin als Mahd- und Viehwiese erhalten. Eine Möglichkeit zur Ausübung des Vereinsgegenstandes des Antragstellers, nämlich der Modellfliegerei wäre dann im Gemeindegebiet Simmerath nicht mehr möglich da die Fläche als Ersatz für eine bis jetzt genutzte Fläche in Huppenbroich dient.
Der potentielle Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild bliebe erhalten. Auch die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Wasser blieben unverändert.

<u>Standortalternativen</u>
Die Hauptsiedlungsstruktur der Gemeinde Simmerath orientiert sich in den flachen Tallagen zwischen Wald- und Hanglagen. Der neue Modellflugplatz erfordert genügende Abstände zu Siedlungsgebieten sowie ein ebenes Geländeprofil. Darüber hinaus ist es

notwendig, einen Grundstückseigentümer zu finden, der solch eine Fläche besitzt und bereit ist, diese langfristig zu verpachten und gleichzeitig die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen. Standortalternativen bestehen deshalb nicht.

7. Bilanzierung

Die beschriebenen Biotoptypen werden durch das Vorhaben nicht nachhaltig verändert und in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft unbedeutend eingeschränkt.

8. Maßnahmen zur Kompensation

Um die bei der Umsetzung der Bauleitplanung zur Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche, Zweckbestimmung: Modellflugplatz“ zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, werden die defiziten Ökowertpunkte über das Ökokonto der Gemeinde Simmerath ausgeglichen.

9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4 BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“
Mit Hilfe des sogenannten „Monitorings“ gilt es zu überprüfen, ob sich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in dem vorausgesetzten Rahmen bewegen, der in dem Umweltbericht eingestellt wurde.

Es werden keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen bei Beachtung der getroffenen Festsetzungen erwartet.

Zur Überwachung werden keine Maßnahmen erforderlich.

10. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Der Detaillierungsgrad wurde vor der Erstellung des Planentwurfs für die frühzeitige Beteiligung festgelegt. Detaillierte Prüfungen der Umweltauswirkungen sind aufgrund der Überordnung der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Aufgrund der offensichtlichen Betroffenheit von Landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekten wurden entsprechende Gutachten erstellt, welche in diesen Umweltbericht eingeflossen sind.
Bei diesem Umweltbericht handelt es sich um eine verbal-argumentative Argumentation, die auf den unter Punkt 12 aufgeführten Quellenverzeichnis fußt.
Die wichtigsten Merkmale der angewandten technischen Verfahren und

Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Umweltberichtes auftraten sind folgende:

Technische Verfahren
Zur Erarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 wurde der Untersuchungsbereich am 03.10.2024 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Die Ergebnisse sind im Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro für Freiraumplanung, Dieter Liebert vom 04.11.2024 dokumentiert
Zur Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages im Rahmen der Erstellung wurde die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung als Basis zur Bilanzierung verwendet.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Simmerath plant, dem in Simmerath seit langer Zeit ansässigen Modellflugverein die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Ersatzgrundstück ihres alten Modellflugplatzes in Form der hier behandelten 19.Flächennutzungsplan-änderung zu geben. Aufgrund der besonderen Voraussetzungen, die für solch eine Anlage benötigt werden ist die Auswahl im Gemeindegebiet gering. Der hier vorliegende Planbereich erfüllt nach Feststellung dieses Umweltberichts alle Bedingungen und beurteilt das Planvorhaben als unbedenklich.
Voraussichtlich sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die getroffenen Darstellungen werden zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

12. Quellenverzeichnis

- Regierungspräsident Köln, Gebietsentwicklungsplan Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen 2018
- Geologisches Landesamt NRW (Hrsg.) 1992 „Karte für schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, M 1:50 000, 2. Aufl. 2004
- Geoportal der StädteRegion Aachen
- Lanuv (2022): Infosystem geschützte Arten in NRW.
- Linfos (Landschaftsinformationssammlung, 2022)
- UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (UVP Gesellschaft e.V. (Hg: Kulturgüter in der

Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014).

- www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de, www.kuladig.de Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, Münster/Köln 2007 (Hg: LVR Rheinland und LVR Westfalen-Lippe)

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG (Stand: 26.11.2024)

- Artenschutzrechtliche Untersuchung ASP 1 Stand: 04.11.2024 (Büro für Freiraumplanung D. Liebert)

Simmerath, 27. November 2025

Bernd Goffart
Bürgermeister